

Herrn/Frau Bürgermeister/in  
Stadtverwaltung xxxx  
xxx Str.  
0000 xxxxx

BI/Verband  
Beispielweg 10  
0000 Beispielort

20.02.2020

## **Ausbau der Windkraft verstößt gegen Artikel 20a Grundgesetz – Fragen zum weiteren Vorgehen der Kommune zur Sicherstellung rechtsstaatlichen Handelns**

Sehr geehrte/r Herr Bürgermeister/in xxxx  
sehr geehrte/r stellv. Bürgermeister xxxx,  
sehr geehrte/r stellv. Bürgermeister xxxx  
sehr geehrte MitgliederInnen der Rates,

aufgrund der unvorstellbaren Dimensionen, die der Ausbau der Windkraft mittlerweile bundesweit anzunehmen droht, sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch an der Rechtsstaatlichkeit einer weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat auch ein namhafter Staatsrechtler das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaues der Windkraft beschäftigt.

**Er hat überzeugend und detailliert dargestellt, dass einem weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraft in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, die dringend einer Klärung bedürfen.**

Wegen eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen auch der kommenden Generationen verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG definiert ist, und muss deshalb überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden.<sup>1</sup>

Als Entscheidungsträger sind Sie in der Pflicht, Schaden von der Kommune, der Natur und den Bürgern abzuwenden. Deshalb bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

---

<sup>1</sup> Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.  
[https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022\\_Murswieck\\_Vortrag\\_Klimaschutz.pdf](https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf)

Da nach Aussage des Verfassungsrichtlers die gut begründete Besorgnis besteht, dass in zahlreichen Genehmigungsfällen höherrangiges Recht verletzt wird, fragen wir:

### **1. Ist Ihnen diese verfassungsrechtliche Problematik bewusst?**

**Wie gedenkt die Kommune und ihre politischen Entscheidungsträger sicher zu stellen, dass ihre Aktivitäten/ Entscheidungen zur Förderung der Windkraft – hier speziell z.B. die Schaffung von Voraussetzungen zur baurechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen z.B. durch FNPs oder gar eine Öffnung des Gesamtgebiets der Kommune für die Windkraftverfassungskonform sind und nicht gegen die Staatszielbestimmung von Art. 20a GG oder sogar gegen weitere Verfassungsnormen wie den Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen?**

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Exekutive. Als Staatsorgan unterliegt jede kommunale Verwaltung und jeder Politiker, also auch jeder Kommunalpolitiker, der in Art. 20a GG als Staatsziel definierten Schutzvorschrift für Natur und Umwelt. Jeder ist verpflichtet, sich ein **eigenes** Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns zu bilden und kann sich nicht allein auf die Verwaltungspraxis verlassen, wenn – wie hier – begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Verwaltungshandelns dargestellt werden.

**Als Hilfestellung für die eigene Urteilsfindung sollten Sie diese Fragestellung an die Bezirksregierung und an den Kreis übermitteln und diese auffordern, das Bundesverfassungsgericht zu Klärung dieser Grundsatzfrage anzurufen, was nach Art 93 Abs. 1 Nr. 2 GG bezüglich der betroffenen Genehmigungsnormen möglich und auch geboten wäre.**

### **2. Wie wollen Sie Ihre Bürger über Ihre weitere Vorgehensweise informieren?**

Eine Ignorierung dieser Fragestellung durch den Kreis könnte unserer Meinung nach erhebliche Auswirkungen, v. a. auch in Hinsicht auf **Haftungsfragen** haben:

**3. Was passiert, wenn Maßnahmen gefördert oder Antragsstellern ein Antrag genehmigt wird, dies sich aber später als verfassungswidrig herausstellt? Wer kommt für die dabei entstandenen Kosten auf? Und wie wollen Sie das den Bürgern erklären?**

Wir geben zu bedenken: verfassungswidriges Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von Windkraftanlagen verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes verboten. Die Missachtung des Verschlechterungsverbot in Art. 20a GG stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar.

**Lassen sie deshalb den Inhalt dieser Argumentation zum Schutz auch vor Haftungsfolgen verantwortlich prüfen.**

**Wir fordern, bis zur endgültigen Klärung dieser Verfassungsfrage, den weiteren Ausbau der Windkraft und Schritte, die diesen fördern könnten, auszusetzen.**

Wegen der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Entscheidungsträger. Die Mandatsträger müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahr zu nehmen.

In Erwartung Ihrer Antwort, gerne per Rückmail, mit freundlichen Grüßen

Sprecher Vernunftkraft/BI

xxx

xxxx

xxxx

xxxOrt, den xx.xx.2020

**Anlagen:**

- Gesamttext des Vortrages von Prof.Dr. Dietrich Murswiek vom 22.10.2019
- Kurzfassung